

Von dem Teütschen land.

ccclxiii

Kessel mit wasser zü greiffen vnz an die elenbogen. Gerichtet er domit / so ist er der andern vrtheil ledig. Die jr rechte mit diebstal oder mit straftraub verwürcken / ob man sie desselben raubo oder diebstals anderst zeihet / die mögen mit iren eyden nit ledig werden / man sol in drey thur fürtragen / das heiß eyssen zü tragen / oder die wasser vrtheil / oder in wallende Kessel zü greiffen / oder mit Kampff sich zü werē.

Alle die weil sich ein mann mit seinem schwere begürren mag / vnd auff ein roß mit einem schilt / vnd mit ein schaffe gesitzen mag / vnd man setzet ihm ein stock zü dem roß der einer tümen eln hoch ist / vnd man sol im den stegreiff halten / vnd ein ilob wegs gereit er mag / der mag hauffhalten / vnd mit seinem güte vmbgehn als vger vierzehen jar alt were.



Wann der Jüngling zü vierzehen jaren kompt / mag er wol ein ehlich Weib nemen on seines Vatters willen / Als so ein Tochter die zü zwölff jaren kommen ist / mag ein ehmann nemen.

Es mag niemandt pfleger sein / er sey dann 25. jar alt. Denn pfleger nennt man erwan fürmünder / erwan vogt / erwan behalter / erwan fallate. Die alle sollen geerew leute sein. Es mag kein kind vnder 4. jaren on sein pfleger et was thun das stäch seye.

Verpilt ein kind seines vatters güte / die weil es nit außgesteuert ist / vnd ist vnder 25. jaren / man muß es dem vater wider geben.

Ein jeglicher Jüngling soll pfleger haben vnz er 25. jar alt wirt. Die weil sol er nichts thun on seinen pfleger mit seinem güte.

Ein Weib mag on jres Manns vrlaub jres gütes nichts hinweg geben / weder eizgen noch ledig ding / noch zins güte / noch farend güte. Dann er ist jr vogt.

Der Keyser mag in allen landen nit gesein / vnd mag alle vngerichte nit verriichten / do von so leyhet er andern Fürsten vnd den Grauen vnd andern Herren Weltlich gericht.

In Teütschen landen hat jegliches land seinen Pfaltzgrauen. Sachsen hat einen / Baiern auch einen / Schwaben einen / vnd Franckreich einen.

Der Römisch König sol mit rechte diser Herrschafft / Wargraueschafft / Pfaltz graueschafft / oder Graueschafft keine in seiner gewalt haben jare vnd tag / er sol sie hin leihen / thut er das nit / das Klagen die Fürsten vnd ander das jhnen gebrest / dem Pfaltzgrauen am Rhein / wann der ist rechte Richter über den König / vnd do von hat die Pfaltz vrlchr.

Als man den König kaiser / soll er dem Reich hulden / vnd soll ein eyd nemmen vier ding / nemlich / das er das recht stercke / das vnrecht bekrencke / das Reich alle zeit mehre / vnd nit ärmer mache.

Ander vrlrechten so in Teütscher Nation gemacht seind / von erben / von bürgschaffen / von gezeügen / von morgen gaben / von leibgeding / von heimsteuer / von todt leib / von rechtlosen leuten / von gewonheiten / von der acht / vnd vnehliden Kindern / von pflegern / von eigen leuten / von der norwehre / so laß ich hie faren. Wer die lesen wil / der lüg das er das gemelt Büch ober kom / oder nem für sich den Sachsen Spiegel / in dem des Sachsen land rechte beschriben werden / die fast zü stimmen mit den landrechten so der Schwäbischen Nation vorgeschriben seind von den zeiten an do Teütschland zum Christen glauben kommen ist. Es seind die Teütschen do zümal gar vnberig vnd gar vnburgerlich gewesen / das auch den Christlichen Königen von nöten ist gewesen / jhnen gefaz zü geben von kleinen dingen / vnd